



**Ordnung über das Auswahlverfahren
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.07.2019,
genehmigt vom Präsidium am 11.09.2019, veröffentlicht am 13.09.2019*

**§ 1
Auswahlverfahren**

¹Im Auswahlverfahren der Hochschule werden nach Abzug der Vorabquoten 90 von hundert der Studienplätze vergeben; die übrigen Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. ²Diese Auswahl erfolgt zu 100% nach der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

**§ 2
Teilnahme am Verfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer gemäß Hochschulvergabeverordnung vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

**§ 3
Kriterien der besonderen Eignung**

- (1) ¹Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang wird aufgrund der einschlägigen Berufsausbildung festgestellt. ²Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von Abs. 2 dieser Ordnung.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich
 - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 1,5 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,2;
 - freiwilliges Soziales Jahr oder adäquate Tätigkeit im sozialen Bereich im zeitlichen Umfang von einem Jahr um 0,2.

**§ 4
Inkrafttreten**

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren vom 26.07.2016 hinsichtlich dieses Studienganges außer Kraft.